



SPORTSCHÜTZENVERBAND HILDESHEIM-MARIENBURG E.V.

Präsident: Manfred Rennebohm, 31174 Schellerten, Bürgerstr. 10
Telefon: 05123 - 1765 / Telefax : 05123 - 4723 / Mobil: 0170 - 5850194
Bankverbindung: Kreissparkasse Hildesheim
BLZ: 259 501 30 / Kto.-Nr.: 152152



Jugendordnung des Sportschützenverbandes Hildesheim-Marienburg e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend und Vereinsjugendleiter des Sportschützenverbandes Hildesheim e.V. (nachstehend SSV-H genannt) bilden die Schützenjugend des SSV-H.

§ 2 Zweck

Die Schützenjugend des SSV-H will:

- 2.1. Durch die Jugendarbeit in den Schützenvereinen jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemässen Gemeinschaften Sport zu treiben, Geselligkeit und Brauchtum zu pflegen.
- 2.2. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zu Verständigung zu wecken.
- 2.3. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in den Schützenvereinen koordinieren und unterstützen, die gemeinsamen Interessen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, sowie jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die Schützenjugend des SSV-H übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SSV-H und nach Beschlüssen seiner Organe aus.
- 3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung der Jugend ein.

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend des SSV-H sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuss
- c) die Jugendleitung

§ 5 Jugendtag

- 5.1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des SSV-H. Er setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Jugenddelegierten der Schützenvereine
 - b) der Jugendleitung des SSV-H
 - c) der erweiterten Jugendleitung des SSV-H
- 5.2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet alle 2 Jahre (gerade Jahreszahl) nach der Jugend-Delegiertenversammlung statt. Die Jugendleitung lädt zum Jugendtag mindestens drei (3) Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich ein. Der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt.
- 5.3. Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Die Einladungsfrist hierfür beträgt zwei (2) Wochen.
- 5.4. Die Schützenvereine entsenden in den Jugendtag neben ihrem Vereinsjugendleiter/in einen (1) Delegierten bis zum Alter von 20 Jahren.
- 5.5. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Jugendleitung hat eine (1) Stimme.
- 5.6. Stimmübertragung ist nicht möglich, bzw. nicht gestattet.
- 5.7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.
- 5.8. Anträge zum Jugendtag können von den Organen und Schützenvereinen gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine (1) Woche vor dem Jugendtag, in schriftlicher Form, beim Verbandsjugendleiter des SSV-H vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegierten die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 6 Aufgaben des Jugendtages

- 6.1. Die Aufgaben des Jugendtages sind folgende:
- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c) Berichterstattung der Jugendleitung

- d) Wahl eines Jugendsprechers und einer Jugendsprecherin, sowie deren Stellvertreter für mindestens zwei (2) Jahre.
- e) Änderung der Jugendordnung
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1. Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem Verbandsjugendleiter
 - b) den stellvertretenden Verbandsjugendleitern
 - c) den Vereinsjugendleitern
 - d) den Verbandsjugendsprechern oder deren Stellvertretern
- 7.2. Der Jugendausschuss hat zur Verwirklichung des in der Satzung des SSV-H festgelegten Ziele (§2 Ziffer 2 Satz 1) „Es ist Aufgabe des Verbandes, innerhalb des Deutschen Schützenbundes die Förderung des Schiesssports, Pflege der Kameradschaft, Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Sitte durchzuführen“ beizutragen.
- 7.3. Der Jugendausschuss schlägt dem Gesamtvorstand des SSV-H den Verbandsjugendleiter, sowie die Stellvertreter zur Wahl vor. Gemäß der Satzung des SSV-H § 9 aufgeführte Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4. Die Sitzung des Jugendausschusses findet einmal im Jahr statt, jeweils nach der Sitzung des Jugendausschusses des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. Die Einladungen sind von der Verbandsjugendleitung nach Genehmigung durch den Präsidenten, den Vereinen termingerecht zuzustellen.
- 7.5. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses gestellt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt auch hier die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Jugendleitung

- 8.1. Der Jugendleitung des SSV-H gehören an:
- a) der Verbandsjugendleiter
 - b) die stellvertretenden Verbandsjugendleiter
- sowie zur Beratung:
- a) der Verbandspräsident
 - b) die Verbandssportkommission

- 8.2. Der Verbandsjugendleiter des SSV-H, als Vorsitzender der Jugendleitung, oder dessen Stellvertreter, vertreten die Interessen der Schützenjugend des SSV-H, nach innen und aussen. Die Jugendleitung ist zuständig für alle Belange und Angelegenheiten in der Jugend des SSV-H.
- 8.3. Dem Gesamtvorstand des SSV-H gegenüber ist der Verbandsjugendleiter verpflichtet, diesem von allen Vorkommnissen zu berichten, im Rahmen der Satzung des SSV-H, nach den Beschlüssen seiner Organe, der Jugendordnung der Schützenjugend des SSV-H, sowie den Beschlüssen des Jugendtages, seine Aufgaben zu erfüllen.
- 8.4. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SSV-H sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendausschusses.

§ 8a erweiterte Jugendleitung

8a.1. Der erweiterten Jugendleitung des SSV-H gehören an:

- a) der Verbandsjugendsprecher
- b) der Verbandsjugendsprecherin
- c) und deren Stellvertreter


8a.2. Die erweiterte Jugendleitung unterstützt die Jugendleitung des SSV-H.


§ 9 Jugendordnungsänderung

- 9.1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag, oder von einem speziell für diesen Zweck einberufenen Jugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.2. Der Gesamtvorstand des SSV-H entscheidet mit einfacher Mehrheit über diese Empfehlungen.

Hildesheim, im November 2000

Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V.


Manfred Rennebohm
-Präsident-


Daniel Oppermann
-Stv. Jugendleiter-
(für die Jugendleitung)